

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEMONSTRATIONEN¹

ARBEITSWISSEN

Unter einer politischen Demonstration wird eine öffentliche Versammlung zum Zweck der Meinungsäußerung verstanden. Die Organisation und Durchführung einer Demonstration ist mit großer Verantwortung verbunden, was die genaue Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig macht.

In Österreich sind Versammlungen – anders als Veranstaltungen² – nicht an eine vorherige behördliche Genehmigung gebunden (Versammlungsfreiheit), müssen aber den zuständigen Behörden unter Umständen vorab gemeldet (angezeigt) werden.

Demonstrationen sind anzeigepflichtig, sofern sie den öffentlichen Raum nutzen (was in der Regel der Fall ist). Die Anzeigepflicht bietet den OrganisatorInnen einen wichtigen Vorteil: Die Behörde ist nämlich im Gegenzug verpflichtet, friedliche Demonstrationen zu schützen (z.B. vor GegendemonstrantInnen).

Die Demonstration ist bei der zuständigen Behörde³ mindestens 24 Stunden vor der Versammlung schriftlich anzumelden.⁴ Die Anzeige dient der möglichst genauen Informierung der Behörde über die geplante Veranstaltung und sollte daher zumindest folgende Angaben enthalten:

- ▶ Datum, Uhrzeit, Ort und Zweck der Veranstaltung
- ▶ VeranstalterIn, VersammlungsleiterIn und OrdnerInnen (mit Kontaktdaten)
- ▶ erwartete TeilnehmerInnenzahl
- ▶ verwendete Hilfsmittel
- ▶ polizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung
- ▶ mögliche oder geplante Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Behörde kann die Demonstration untersagen, falls ihr Zweck gegen die Strafgesetze verstößt, oder in dem Falle, dass die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl gefährdet erscheint. Wird die Versammlung nicht untersagt, ist sie gleichsam „bewilligt“. Demonstrationen, die nicht angemeldet wurden, können von der Behörde aufgelöst werden. Dies gilt ebenso für Demonstrationen, die trotz Untersagung durchgeführt werden oder in deren Verlauf die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint (z.B. durch gewaltsame Aktionen). Wird die Demonstration aufgelöst, müssen die TeilnehmerInnen auseinandergehen und den Versammlungsort verlassen. Notfalls darf die Behörde Zwangsmittel zur Auflösung einsetzen.

Drei Funktionen sind aufseiten der OrganisatorInnen von besonderer rechtlicher Relevanz:

- ▶ Der/die VeranstalterIn ist bis zum Beginn der Demonstration Versammlungsverantwortliche/r und bis dahin AnsprechpartnerIn der Behörde.
- ▶ Der/die VersammlungsleiterIn (meist zugleich VeranstalterIn) ist ab dem Beginn der Demonstration AnsprechpartnerIn der Behörde und wichtigste Person. Ihm/ihr obliegt es, für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu sorgen und sicherzustellen, dass gesetzeswidrige Handlungen (oder Äußerungen!) der TeilnehmerInnen unterbleiben. Damit die Versammlung ihren verfassungsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen kann, hat er/sie dafür zu sorgen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Friedlichkeitsgebot
 - Bewaffnungsverbot
 - (eingeschränktes) Vermummungsverbot
 - Missbrauchsverbot: Die Versammlung darf nicht dazu benutzt werden, die Rechte und Freiheiten anderer Menschen gezielt zu verletzen.

Da die OrganisatorInnen in der Regel eine möglichst große Zahl an TeilnehmerInnen anstreben, die sie vorher nicht kennen und deren Verhalten sich daher mitunter ihrer Kontrolle entzieht, kann der/die VersammlungsleiterIn auch einzelne TeilnehmerInnen ausschließen und die Versammlung notfalls auflösen.

- ▶ Die OrdnerInnen sind Gehilfinnen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und müssen seine/ihre Anweisungen befolgen.

- 1 Als praktische Handreichung zu den entsprechenden Gesetzestexten (Versammlungsgesetz 1953, ABGB, EMRK) ist zu empfehlen: Zierl, Hans Peter: Versammlungsrecht für die Praxis. Ein Leitfaden für Demonstrationen, Wien 2003.
- 2 Nicht öffentliche geschlossene Veranstaltungen, also solche, die sich auf geladene Gäste beschränken – etwa auf die Mitglieder eines Vereins –, sind in der Regel anmelde- und bewilligungsfrei. Sofern die Veranstaltung öffentlich ist, muss sie jedoch unter Umständen angezeigt werden (z.B. Umzüge, Vorträge, Feste u.Ä.) und kann in manchen Fällen auch bewilligungspflichtig sein. Vgl. für diesbezügliche Regelungen als Übersicht den online-Amtshelfer: <http://www.help.gv.at/Content.Node/55/Seite.550000.html> (30.1.2009).
- 3 Als zuständige Behörden gelten in den Landeshauptstädten sowie in Leoben, Schwechat, Steyr, Villach, Wels und Wiener Neustadt die Bundespolizeidirektionen (in Bregenz die Sicherheitsdirektion), an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Als Veranstalter kann eine juristische Person (z.B. eine Partei) oder eine natürliche Person auftreten (Altersbestimmungen beachten, siehe Endnote 5 des Beitrages).
- 4 Sofern die Versammlung auf einer öffentlichen Straße stattfindet und der Verkehr beeinträchtigt werden könnte, muss sie der zuständigen Verkehrsbehörde mindestens drei Tage vor Abhaltung angezeigt werden.